

## B e s c h l u s s v o r l a g e

**Vorlage-Nr.: 2023/095**

freigegeben am **07.09.2023**

**GB 3**

Sachbearbeiter/in: Lucassen, Franz

**Datum: 06.06.2023**

### **Dorfentwicklung Rastede-Nord - Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden**

#### **Beratungsfolge:**

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	18.09.2023	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	03.10.2023	Verwaltungsausschuss

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Das Projekt „Umgestaltung Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden“ aus dem Dorfentwicklungsplan Rastede-Nord wird nicht weiterverfolgt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, im Zuge von Bauunterhaltungsmaßnahmen in dem zu Ziff. 1 genannten Bereich eine punktuelle Umsetzung von Gestaltungsmaßnahmen in Anlehnung an die Planungsüberlegungen des Dorfentwicklungsplanes Rastede-Nord zu prüfen.

#### **Sach- und Rechtslage:**

Als wichtige Teilmaßnahme aus dem Dorfentwicklungsplan Rastede-Nord war das Projekt „Gestaltung und Verschmälerung der Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden sowie Gestaltung der Ortseingänge / Wilhelmshavener Straße“ von der Gemeinde bei dem Zuwendungsgeber „Amt für regionale Entwicklung (ArL)“ beantragt worden (vgl. Vorlage 2021/112).

Im April 2022 war ein entsprechender Zuwendungsbescheid des ArL ergangen, der einen Zuschuss von 500.000 Euro bei 2 Mio. Euro Baukosten vorsah. Die Aufwendungen für die Gemeinde sollten somit maximal 1,5 Mio. Euro als Selbstkosten betragen. Als Abschluss der Maßnahme war seinerzeit der 30.10.2023 vorgesehen gewesen, was bereits zum damaligen Zeitpunkt als eher unrealistisch anzusehen war.

Um jedoch den Zeitplan jedenfalls ansatzweise einhalten zu können, wurde unverzüglich mit der Ausschreibung von Planungsleistungen begonnen, die dann auch im Juli 2022 zu einer entsprechenden Vergabe führten (vgl. Vorlage 2022/114).

Neben den Planungsleistungen sollten gerade auch unter dem Eindruck der Ukraine-Krise mit den daraus resultierenden Folgen die Baukosten aktualisiert werden.

Um den nach wie vor geltenden Baukostenrahmen einzuhalten, wurde in der Folge der Ausbaubereich sowohl im Süden als auch im Norden deutlich reduziert. Entgegen der ursprünglichen Absicht, den Einmündungsbereich der Wiefelsteder Straße in Verbindung mit der Wilhelmshavener Straße in die Planungsüberlegungen aufzunehmen, wurde nunmehr ausschließlich der Bereich ab der Einmündung der Lehmdorfer Straße nach Norden hin berücksichtigt. Im nördlichen Teilbereich war ursprünglich der Ortsausgang in die Planung einbezogen; nunmehr wurde nur noch der Bereich ab der Einmündung Meenheitsweg nach Süden hin erfasst. Die daraufhin überarbeitete Planung, die bis dahin mit dem ArL abgestimmt worden war, wurde dann der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Oldenburg (NLStbV), als Eigentümer und Träger der Straßenbaulast für diesen Abschnitt der Wilhelmshavener Straße im Oktober 2022 vorgestellt.

Entgegen den Gesprächsergebnissen einer Vorababstimmung wurde jedoch signalisiert, dass diese in der vorgelegten Form nicht mitgetragen werden würde. Insbesondere wurden die Planelemente „Breite der Straße“, „Nebenanlagen“ und „Querungshilfen“ als nicht umsetzungsfähig angesehen. Hierfür wurden straßenverkehrsrechtliche Gründe angeführt, die nicht nur mit der Eigenschaft der Straße als Landesstraße in Verbindung stehen, sondern auch mit der Tatsache, dass es sich hierbei um eine Umgehungsstrecke der Autobahn für den Fall der Sperrung dort handeln würde.

Unter Berücksichtigung dieser Erkenntnisse wurden dann Planentwürfe vorbereitet, die in den weiteren Gesprächen sowohl mit der NLStbV als auch mit der zuschussbewilligenden Stelle ArL konkretisiert wurden.

Die geforderten Änderungen insbesondere die Ausdehnung der Straßenbreite um ca. 0,70 m sowie die Ausbaubreiten des Radweges auf der Westseite und der Gehwege auf beiden Straßenseiten auf Anforderung der Verkehrskommission zogen in der Planung entsprechende Konsequenzen nach sich mit der Folge, dass der ursprünglich vorgesehene Charakter der Neugestaltung deutlich reduziert wurde. Neben den genannten Veränderungen mussten aus Platzgründen die geplanten zusätzlichen Querungshilfen bis auf die vorhandene in Höhe der Ampelanlage bei der Einmündung „Lehmdorfer Straße“ ebenfalls entfallen; dies gilt auch für die Parkplätze auf der Westseite.

Übersichten über die insoweit geänderte Planung sind der Vorlage als Anlage beigelegt, dabei sind die Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung in der Anlage 3 markiert. Detaillierte Erläuterungen erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Das ArL würde trotz der gegenüber der ursprünglichen Planung deutlichen Veränderung dennoch an der Bewilligung des Zuschusses festhalten. Der Zeitraum für die Umsetzung wurde, auch aus Gründen des Haushaltsrechtes des Landes, auf spätestens April 2025 einschließlich der erforderlichen Schlussabrechnung verlängert. Eine weitere Verlängerung wurde ausdrücklich abgelehnt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Umsetzung dieser Maßnahme nicht weiter zu verfolgen.

- a) Die jetzt vorliegende Planung entspricht nicht mehr den grundlegenden Überlegungen der Planung, die zum Zeitpunkt der Antragstellung vorgelegen haben. Auf die bereits genannten Veränderungen wird verwiesen.

- b) Obwohl der geplante Baubereich deutlich reduziert wurde, hat der Kostenumfang deutlich zugenommen. Statt der für die „größere“ Maßnahme ursprünglich angenommene Kostenumfang von 2 Mio. Euro sind nunmehr Kosten von wenigstens 3 Mio. Euro ermittelt worden. Ob und inwieweit sich dieser Kostenumfang noch weiterentwickeln wird, kann im Augenblick nicht übersehen werden. Würden die Ortseingangsbereiche wieder mit aufgenommen werden, würden sich die Kosten in jedem Fall um mindestens weitere 500.000 Euro erhöhen.
- c) Die durch die „notwendige“ Änderung der Straßenbreite verbundene Änderung der Lage der Längsachse bewirkt eine Verlagerung des Straßenkörpers um ca. 70 cm nach Osten. Diese Verlagerung ist zwar noch innerhalb des Straßengrundstücksareales realisierbar. Allerdings bedarf diese Verlagerung entweder eines Planfeststellungsbeschlusses oder aber, soweit die Planfeststellungsbehörde eine unwesentliche Bedeutung in dieser Maßnahme erkennt, mindestens einer Planverzichtserklärung (sogenannter Freistellungsbescheid).

In beiden Fällen wären jedoch umfangreiche Unterlagen zu erarbeiten, die zurzeit nicht vorliegen und ebenso wäre ein entsprechend zeitaufwendiges Verfahren unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und wenigstens der betroffenen Grundstücksanlieger durchzuführen, dessen Erkenntnisse heute nicht abzusehen sind. Erfahrungen aus anderen Kommunen (z. B. Edewecht) zeigen aber, dass eine längere Verfahrensdauer realistisch ist.

Dies bedeutet, dass die Umgestaltung der Ortsdurchfahrt mit Schlussabrechnung bis April 2025 nicht zu realisieren ist, was wiederum einen vollständigen Wegfall der Förderung in Höhe von 500.000 Euro bedeuten würde.

Insgesamt gesehen verbleibt aus der Kombination von geringerem Leistungsumfang, deutlichen Qualitätseinbußen bei einzelnen Planungselementen in Verbindung mit erheblichen Kostensteigerungen und absehbarem Wegfall der Förderung aufgrund zeitlicher Vorgaben aus Sicht der Verwaltung nur der (vorläufige) Verzicht auf diese Maßnahme. Jedenfalls wäre bei Kenntnis dieser Umstände eine positive Begleitung dieser Überlegung durch die Verwaltung nicht erfolgt.

Allerdings müssen damit die Gestaltungsmöglichkeiten nicht abgeschlossen beziehungsweise beendet sein. Vor dem Hintergrund, dass mittelfristig Kanalunterhaltungsmaßnahmen anstehen, wäre es bei der punktuellen Behebung dieser Schäden durchaus vorstellbar, einzelne Teilelemente, die auch Gegenstand der Planung der Ortsdurchfahrt sind, dann zu realisieren. Insofern wird als weiterer Beschlussvorschlag unterbreitet, dass diese Maßnahmen jedenfalls automatisch mit geprüft werden, wenn und soweit die Kanalbaumaßnahmen anstehen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Die insoweit für die Durchführung der Maßnahme insgesamt in den Haushalt eingestellten Kosten werden nicht anfallen. Die Kosten für das beauftragte Planungsbüro werden zu einem späteren Zeitpunkt genau ermittelt und entsprechend schlussgerechnet.

## **Auswirkungen auf das Klima:**

Keine.

## **Anlagen:**

Lageplan Stand 2021

Lageplan Stand 2023

Querschnitt Vergleich 2021-2023